



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung - Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse - vom 31. März 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Februar 2016

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Dezember 2015

1. Satzung vom 17. März 2016 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 17. Februar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ der Gemeinde Brockel vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. März 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 23. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. März 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 22. Februar 2016

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 11. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2016 vom 7. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 29.02.2016 über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung
- Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.03.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 12 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	8.923.700 €
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.512.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	8.108.200 €
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.847.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.677.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	395.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.805.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.920.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 29.02.2016

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31.03.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.834.700	0	0	8.834.700
ordentliche Aufwendungen	8.834.700	0	0	8.834.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.456.900	0	0	8.456.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.658.800	0	0	7.658.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.102.900	0	580.900	1.522.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.547.300	1.029.100	0	7.576.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200.000	1.500.000	0	5.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	674.500	0	0	674.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.759.800	1.500.000	580.900	15.678.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.880.600	1.029.100	0	15.909.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.200.000 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 5.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 17.12.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2016

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

In § 15 wird der Betrag „3,19 €“ durch den Betrag „2,51 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sittensen, den 17.03.2016

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Alfstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den Bürgermeister und seine Vertreter**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) an den Bürgermeister | 600,00 Euro |
| b) 1. stellv. Bürgermeister | 50,00 Euro |
| c) 2. stellv. Bürgermeister | 50,00 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Alfstedt, 17.02.2016

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

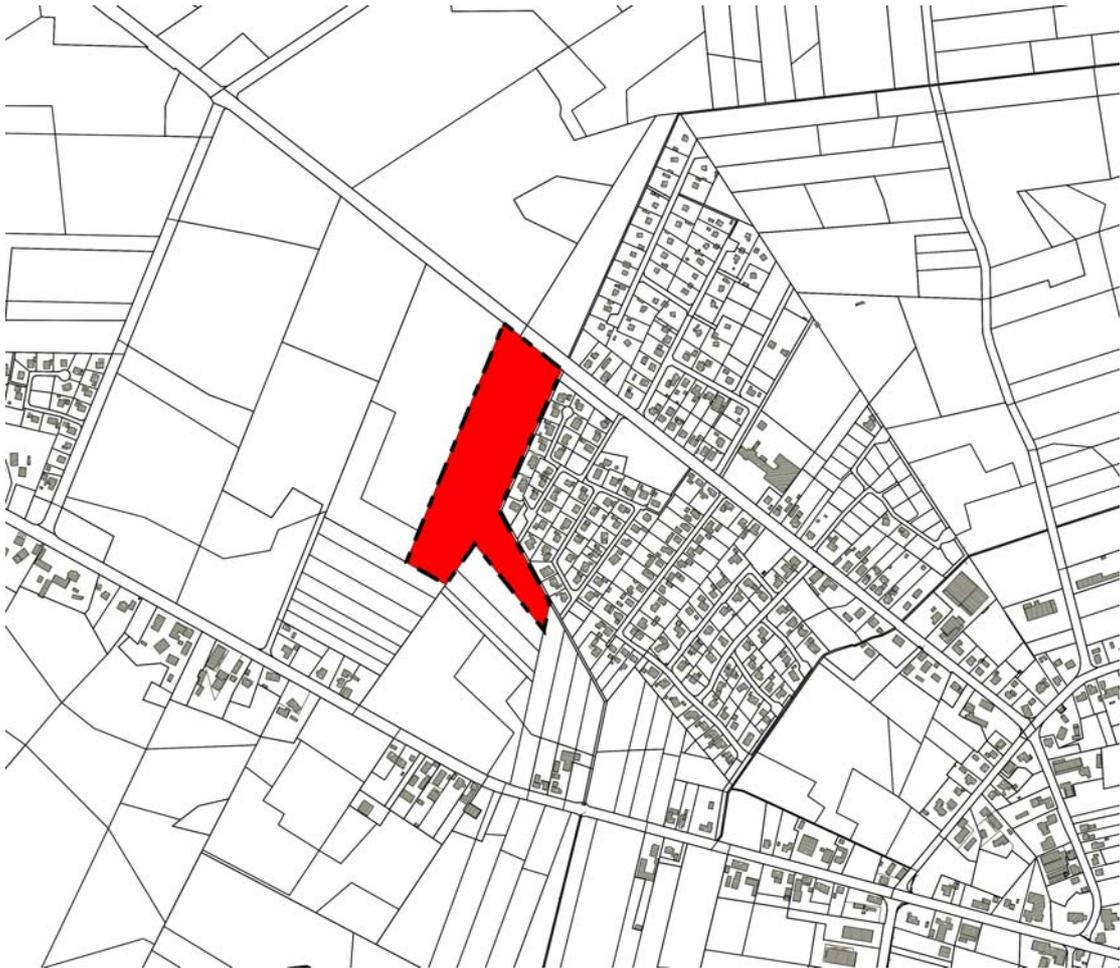
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

**Gemeinde Brockel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15
"Am Scheeßeler Weg"**

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg" gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), den §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg"



LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014 (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 22.03.2016

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	617.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	655.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	253.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	583.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	842.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	375 v. H.
1.2	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 14.03.2016

Hillmer
stellv. Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt öffentlich aus.

Bülstedt, 31. März 2016

Gemeinde Bülstedt
Der stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	548.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	575.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	520.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	242.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	470.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	762.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	990.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 04.03.2016

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 31.03.2016

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € . Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.

- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,-- €, ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Ausschussvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-------------------|
| stellv. Bürgermeister/in , allg. Verwaltungsvertreter/in: | 75,-- € monatlich |
| stellv. Bürgermeister/in: | 25,-- € monatlich |
| Ausschussvorsitzende(r): | 10,-- € monatlich |
| stellv. Ausschussvorsitzende(r): | 5,-- € monatlich |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die "Gemeindedirektorin" oder den "Gemeindedirektor"

Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 575,-- €.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und Protokollführung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält ein Sitzungsgeld von 40,-- € als Aufwandsentschädigung.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister | 100,-- € monatlich |
| b) allgem. Verwaltungsvertreter/in | 25,-- € monatlich |

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung ein Anrecht auf Zahlung von Verdienstaussfall.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaussfall ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaussfalles und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaussfall nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

§ 8 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen vom 05.09.2012 außer Kraft.

Ebersdorf, 23.02.2016

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	550.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	576.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.300 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	343.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	252.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	830.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 252.000 € festgesetzt. Davon entfallen 72.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Farven, 04.03.2016

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 31.03.2016

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 31.01.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 600,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 65,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 35,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Hipstedt, den 22. Februar 2016

Gemeinde Hipstedt
Oetjen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Satzung
**über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Rhade**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten und in eine Kinderkrippe. Die Krippengruppe besteht aus 15 Kindern. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen mit bis zu 25 bzw. 10 Kindern.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 **Aufnahme der Kinder in die KiTa**

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG).
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 4 **Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe**

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.02. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (4) Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 **Aufnahmeverfahren für den Kindergarten**

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.02. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederezulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie können je nach Bedarf variieren.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom VA der Gemeinde Rhade festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 8 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 20 KitaG).

(3) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.

(5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 9 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes im laufenden Kita-Jahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 10 Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Führung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Rhade und die Entgeltsordnung für die Tageseinrichtung für Kinder außer Kraft.

Rhade, den 11.01.2016

Czekalla
Bürgermeister

Anlage
Gebührentabelle

Gebührentabelle

nach § 8 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung soll möglichst per Abbuchung von dem Konto des Sorgeberechtigten erfolgen. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 5. des kommenden Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
8. Kinder, die im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung die Kita besuchen, sind zurzeit beitragsfrei, da das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg die Beiträge übernehmen.
9. Werden sog. Kann-Kinder vorzeitig eingeschult, werden die im Betreuungsjahr gezahlten Gebühren auf Antrag erstattet. Die Erstattung ist nach tatsächlichem Schulbeginn schriftlich bei der Gemeinde Rhade zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist dem Antrag beizufügen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (u. a. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelseite 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen.
Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Die Gebühren werden anteilig lt. der Gebührentabelle festgesetzt. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
3. Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag für 3 Tage-Besuch	Beitrag für 4 Tage-Besuch	Beitrag für 5 Tage-Besuch
1	über 39.000 €	177,00 €	216,00 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	165,00 €	201,80 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	153,60 €	187,60 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	141,60 €	173,00 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	129,60 €	158,80 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	117,60 €	143,80 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	105,60 €	129,20 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	94,20 €	121,60 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	82,20 €	100,40 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	70,20 €	85,80 €	97,50 €

5. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Gebührentabelle, unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbenene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

6. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

1. Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)
2. Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag je Betreuungsstunde/Monat	Monatsbeitrag
1	über 39.000 €	8,20 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	7,65 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	7,10 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	6,55 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	6,00 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	5,45 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	4,90 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	4,35 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	3,80 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	3,25 €	97,50 €

3. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte	25,00 €	einmalig per EZM
1 Stunde Spätdienst	monatliches Abo.	15,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Gebührentabelle, unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

4. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 16.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	694.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	666.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	301.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	512.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.500 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	968.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.145.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 07.03.2016

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 31.03.2016

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.598.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.811.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	800,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	18.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.470.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.479.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	621.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	364.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.091.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.844.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 575.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	515 v. H.
1.2 Grundsteuer B	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Tarmstedt, den 16.03.2016

Holle (L.S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2016

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 29.02.2016 über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 veröffentlichte Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift werden die Worte „Obere Bever“ durch „Ehestorf-Hatzte“ ersetzt.

Hatzte, 31.03.2016

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
Heins
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.